

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 103

Bei der Bemessung der Entschädigung eines Verfolgten, der ohne Ruhegehalt aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist und dem weiter Versorgungsbezüge als Hinterbliebener seines Ehegatten vorenthalten worden sind, ist § 131 DBG zu beachten. Der Verfolgte kann als Entschädigung nicht mehr beanspruchen als das eigene Ruhegehalt zuzüglich der vorenthaltenen Versorgungsbezüge als Hinterbliebener in der Höhe, wie sie zu zahlen gewesen wären, wenn sie nach § 131 DBG mit Rücksicht auf das eigene Ruhegehalt des Verfolgten gekürzt worden wären. Soweit der Verfolgte als Hinterbliebener nach seiner Entlassung höhere Versorgungsbezüge erhalten hat, ist der Mehrbetrag auf das als Entschädigung zu zahlende Ruhegehalt anzurechnen.

BGH, Urt. v. 14. Juni 1961 - IV ZR 25/61 - OLG München
LG München

IV ZR 25/61

Verkündet

am 14. Juni 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Margarete T ■ in B ■-C ■,
Bl ■-Str. ■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt ■ in S ■,
W ■-Str. ■ -

gegen

den Freistaat B a ■
vertreten durch das Ba ■ Staatsministerium der Finanzen
in M ■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in
K ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Juni 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

- 1a -

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 19. Oktober 1960 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen werden für
das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war Lehrerin an einer Berliner Volksschule. Da sie Jüdin war, wurde sie mit Wirkung vom 30. September 1933 gegen Gewährung einer einmaligen Abfindung in Höhe eines Jahresgehalts aus dem Dienst entlassen. Nach dem Tode ihres Ehemanns, der Oberingenieur bei den Berliner Gaswerken war, erhielt sie ab 1. November 1934 eine Witwenrente in Höhe von 167,82 RM monatlich. Die Zahlung dieses Witwengeldes wurde gleichfalls wegen der jüdischen Abstammung der Klägerin ab 1. Februar 1942 eingestellt.

Für diese Schädigungen hat die Klägerin Wiedergutmachung nach den Vorschriften des BWGöD erhalten.

Mit Bescheid vom 18. Juli 1958 hat das Bayerische Landesentschädigungsamt der Klägerin für die Zeit vor dem 1. April 1950 eine Kapitalentschädigung von 6.272,42 DM gewährt und die von ihr geltend gemachten weitergehenden Ansprüche abgelehnt. Das Entschädigungsamt ist davon ausgegangen, daß die Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1950 eine Entschädigung für die entgangenen Dienstbezüge als Lehrerin zu beanspruchen habe und daß sie ferner für die Zeit vom 1. Februar 1942 bis 31. Mai 1945 nach § 103 BEG einen Anspruch auf Kapitalentschädigung in Höhe der entgangenen Witwenbezüge habe. Über diesen Zeitraum hinaus könne die Klägerin diese Bezüge nicht beanspruchen, da sie sie auch ohne die gegen sie gerichtete Verfolgung nicht länger bekommen hätte. Denn die Berliner Gaswerke hätten auf Weisung der zuständigen Militärregierung mit Kriegsende die Zahlung sämtlicher Versorgungsbezüge einstellen müssen. Auf die Entschädigung hat die Entschädigungsbehörde nach § 107 Abs. 1 BEG die Abfindung angerechnet, die die Klägerin nach ihrer Entlassung aus dem Schuldienst erhalten hat.

Nach § 106 BEG in Verbindung mit § 131 DBG hat die Entschädigungsbehörde angenommen, daß der Klägerin, wenn sie nach ihrer Entlassung aus dem Schuldienst selbst eigene Versorgungsbezüge empfangen hätte, Witwenbezüge nur bezogen hätte in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem eigenen Ruhegehalt und dem Betrage von 65 % des Ruhegehalts ihres verstorbenen Ehemanns. Dessen Ruhegehalt hatte 357,30 RM betragen.

Da die Klägerin nunmehr ihr eigenes Ruhegehalt nachgezahlt erhält, hat die Entschädigungsbehörde ihr auf diesen Anspruch für die Zeit vom 1. November 1934 bis 31. Januar 1942, dem Zeitraum, in dem sie ein Witwengeld in Höhe von 167,82 RM monatlich bezogen hat, den Betrag angerechnet, um den dieses Witwengeld den Betrag übersteigt, den sie zu beanspruchen gehabt hätte, wenn sie ihr eigenes Ruhegehalt bezogen hätte. Das ist nach den Berechnungen des Entschädigungsamts für die Zeit vom

1.11.1934 bis 30. 6.1939	ein Betrag von monatlich	121,58 RM
1. 7.1939 bis 31.12.1940	" " " "	118,11 RM
1. 1.1941 bis 31. 1.1942	" " " "	110,02 RM

Entsprechend hat die Entschädigungsbehörde für die Zeit vom 1. Februar 1942 bis zum 31. März 1945 als vorenthaltene Witwenbezüge auch nur einen Betrag von monatlich 57,80 RM angenommen, da die Klägerin nach Ansicht der Behörde ein höheres Witwengeld neben ihrem eigenen Ruhegehalt nicht zu beanspruchen gehabt hätte.

Schließlich hat die Entschädigungsbehörde die der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis 31. März 1950 zustehende Kapitalentschädigung nach § 121 BEG wegen des der Klägerin für den gleichen Zeitraum zustehenden Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Rente für einen Gesundheitsschaden in Höhe von monatlich 363 RM, später 363 DM, um 75 % gekürzt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine
weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 2.858,40 DM
zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Antrag
des beklagten Landes abgewiesen. Das Berufungsgericht hat
die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision
zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt
ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das be-
klagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Ausführung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe
nur wegen der Kürzung ihres Witwengeldes nach § 131 EBG Klage
erhoben, ist entweder ungenau gefaßt oder unrichtig. Die
Klage ergibt, daß die Klägerin die Berechnung der ihr zu-
stehenden Entschädigung in dem Bescheid der Entschädigungs-
behörde überhaupt angreifen will, soweit diese Berechnung ihr
nachteilig ist. Daß sie ihre Ansprüche in der Klage falsch
berechnet hat, schadet nicht. Vielmehr ist auch zu berück-
sichtigen, daß der Klägerin in der Zeit vom 1. November 1934
bis 31. Januar 1942 ein Teil des empfangenen Witwengeldes
auf die Entschädigung für ihre Entlassung als Lehrerin ange-
rechnet worden ist.

Die von der Entschädigungsbehörde in dem Entschädigungs-
bescheid vertretene, vom Berufungsgericht gebilligte Rechts-
ansicht, daß bei der Bemessung der Entschädigung eines Ver-

folgten, der ohne Ruhegehalt aus dem Dienst entlassen worden ist und dem weiter Versorgungsbezüge als Hinterbliebener seines Ehegatten vorenthalten worden sind, auch § 131 DBG zu beachten sei, ist an sich zutreffend.

Dem Anspruch der Klägerin steht § 105 BEG und der dieser Vorschrift zugrunde liegende Rechtsgedanke nicht entgegen. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß bei der Berechnung der Entschädigung eines Verfolgten, der nacheinander mehrmals in seinem öffentlichen Dienstverhältnis geschädigt worden ist, jeweils von dem für ihn günstigeren Dienstverhältnis oder Zeitpunkt ausgegangen wird. Die Vorschrift betrifft nicht die Fälle, in denen der Verfolgte gleichzeitig in mehreren öffentlichen Dienstverhältnissen gestanden hat, in denen er zu verschiedenen Zeiten geschädigt worden ist, und sie trifft auch nicht den Fall, daß ein Verfolgter in einem öffentlichen Dienstverhältnis und als Versorgungsempfänger seines verstorbenen Ehegatten, der gleichfalls im öffentlichen Dienst stand, geschädigt worden ist. In diesen Fällen ist die Kapitalentschädigung grundsätzlich entsprechend dem bei den verschiedenen Bezügen eingetretenen Schaden nach den jeweils für diesen geltenden Bestimmungen zu berechnen.

Einer Verfolgten, die für die Entlassung aus ihrem öffentlichen Dienstverhältnis entschädigt wird, kann gegenüber dem von ihr geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Vorenthaltung ihrer Versorgungsbezüge als Witwe nicht entgegengehalten werden, sie hätte, wenn sie im Amt geblieben wäre, mit Rücksicht auf die Höhe ihres Gehalts, das sie dann empfangen hätte, nach § 127 DBG keinen Anspruch auf Witwengeld gehabt. Sie könne deswegen auch keine Entschädigung für ihr vorenthaltene Versorgungsbezüge beanspruchen. Für die Zeit, für die die Verfolgte nach § 102 BEG nun Anspruch auf Entschädigung hat, kann sie in Bezug auf die ihr noch weiter zustehenden Ansprüche für Schaden im beruflichen Fortkommen

nur so angesehen werden, als sei sie Ruhegehaltsempfängerin gewesen. - Der hier zu entscheidende Fall unterscheidet sich von dem, der durch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 24.5.1961 - IV ZR 291/60 - entschieden worden ist. Für diese Entscheidung war wesentlich, daß der verfolgte Beamte die nach seiner Entlassung aus dem Dienst ausgeübte Tätigkeit nicht hätte aufnehmen können, wenn er im Dienst verblieben wäre. Hier handelt es sich darum, daß eine Beamtin auch ohne Verfolgung grundsätzlich neben ihrem Gehalt einen Anspruch auf Versorgungsbezüge als Witwe eines verstorbenen Beamten haben kann. Die Voraussetzungen für das Entstehen dieses Anspruchs werden anders als in jenem Fall nicht erst durch die verfolgungsbedingte Entlassung der Beamtin geschaffen.

Dagegen kann die Klägerin nicht beanspruchen, hinsichtlich ihres Anspruchs auf Entschädigung für die entgangenen Versorgungsbezüge besser gestellt zu werden, als sie sich gestanden hätte, wenn sie das eigene Ruhegehalt, das sie jetzt als Entschädigung nachgezahlt erhält, schon damals nach ihrer Entlassung aus dem Schuldienst laufend erhalten hätte. Die Art, wie das Entschädigungsamt die Ansprüche der Klägerin berechnet hat, ist daher grundsätzlich richtig.

Dennoch ist die Revision begründet; denn das Entschädigungsamt und die Gerichte haben die zu § 131 DBG in der VO vom 29. Juni 1937 (RGBl I, 669) erlassene Bestimmung übersehen. Dort heißt es:

"Zu § 131. Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von 60 vom Hundert 90 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. DV Nr. 10 zu § 127 gilt entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Witwe die Versorgung aus einer erst nach dem 30. Juni 1937 beendeten Verwendung erhält."

Diese Bestimmung ist nach § 106 BEG, § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl I, 207) auch für die Bemessung der der Klägerin nach § 103 BEG zustehenden Entschädigung anzuwenden.

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ehemanns der Klägerin betrugen 531,22 RM. 90 % dieser Bezüge ergaben einen Betrag von 478,09 RM. Das eigene Ruhegehalt der Klägerin beträgt für die Zeit

vom 1.11.1934 bis 30.6.1939 monatlich	242,10 RM,
vom 1. 7.1939 bis 31.12.1940	" 260,07 RM
und ab 1.1.1941	" 299,50 RM.

Dieses Ruhegehalt und der Betrag des ihr vorenthaltenen Witwengeldes von monatlich 167,82 RM erreichen nicht den Betrag von 90 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ehemannes der Klägerin. Auf das der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1934 bis 31. Januar 1942 zustehende Ruhegehalt kann daher nicht ein Teil des ihr damals gezahlten Witwengeldes angerechnet werden. Zu Unrecht hat die Entschädigungsbehörde daher der Klägerin auf dieses Ruhegehalt einen Betrag von 10.364,72 RM = 2.072,94 DM angerechnet. Ebenso hat die Klägerin für die Zeit vom 1. Februar 1942 bis 31. Mai 1945 Anspruch auf Nachzahlung des ganzen ihr vorenthaltenen Witwengeldes. Sie kann daher, abgesehen von den nach §§ 121 ff BEG vorzunehmenden Kürzungen und Anrechnungen, an sich über den ihr durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde zugesprochenen Betrag für 40 Monate monatlich noch weitere 110,02 RM = 4.400,80 RM = 880,16 DM beanspruchen.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Der Rechtsstreit muß jedoch an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da die bisher getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ergeben, ob der Klägerin überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruf-

lichen und wirtschaftlichen Fortkommen zusteht. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin aus dem Schuldienst der Beklagten entlassen worden sei, weil sie Jüdin war und dadurch einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten habe. Das Berufungsgericht hätte darüber selbst eine Feststellung treffen müssen, denn die Entschädigungsakten ergeben nicht zweifelsfrei, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die hier geltend gemachten Entschädigungsansprüche vorliegen. Der Bundesminister des Innern hat in seinem Änderungsbescheid vom 22. Juni 1956 VII W 2 - 17.2. Ti. II selbst angeführt, daß es zweifelhaft sein könne, ob der Klägerin wegen ihrer Entlassung aus dem Schuldienst ein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Er hat ihr diesen Anspruch zugesprochen, weil er davon ausgegangen ist, daß der Ehemann der Klägerin nur Angestellter im öffentlichen Dienst und nicht Beamter gewesen sei. Nach dem Wiedergutmachungs-Änderungsbescheid des Senators für Inneres vom 30. April 1957 II J 6 b RegNr. 173051 soll irrtümlich angenommen worden sein, daß der Ehemann der Klägerin nur Angestellter gewesen sei. Er soll Beamter der Stadt Berlin gewesen sein. Dann würde aber der Klägerin nach den Ausführungen des Bundesministers des Innern in seinem Bescheid vom 22. Juni 1956 kein Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Entlassung aus dem Schuldienst zustehen.

Wenn dem so ist, könnte sie auch den hier zur Entscheidung stehenden Anspruch nicht geltend machen. Dadurch, daß ihr auf den Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Entlassung aus dem Schuldienst ein Teil der empfangenen Versorgungsbezüge als Hinterbliebene ihres Ehegatten angerechnet worden ist, wäre sie nicht benachteiligt, da ihr dieser Entschädigungsanspruch überhaupt nicht zustehen würde. Sie könnte aber auch keinen weiteren Anspruch geltend machen, weil ihr die Versorgungsbezüge vorenthalten worden sind. Das ist zwar geschehen, weil sie Jüdin war. Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ist aber recht-

lich ein einheitlicher. Die Klägerin muß sich daher auf den ihr zustehenden Anspruch auf Entschädigung für die einbehaltenen Versorgungsbezüge dasjenige anrechnen lassen, was sie als Entschädigung für ihre Entlassung aus dem Schuldienst bereits empfangen hat, sofern sich ergibt, daß ihr dieser Teil der Entschädigung zu Unrecht gewährt worden ist.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim